

# Kraauer Zeitung.

Nr. 54.

Samstag, den 7. März

1863.

Die "Kraauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-  
preis: für Kraau 4 fl. 20 Mrt., mit Versendung 5 fl. 25 Mrt. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Mrt. berechnet.  
Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VII. Jahrgang.

Eintrittsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer vierseitigen Seite für die erste Einrichtung 7 Mrt.  
für jede weitere Einrichtung 3½ Mrt. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Mrt. — Inserat-Bestellungen und Gelder  
übernumm. Karl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

## Amtlicher Theil.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennungen und Beförderungen:

Der Oberstleutnant, Joseph Ritter v. Zizau, des Tiroler Jäger-Regiments Kaiser Franz Joseph, zum Obersten und Kommandant des 1. Feldjäger-Bataillons;

der Major, Jakob Siebzehner, des Tiroler Jäger-Regiments Kaiser Franz Joseph, zum Oberstleutnant im Regemente;

der Unterleutnant der Trabanten-Leibgarde, Major August Schösser, zum Oberstleutnant und Garde-Oberleutnant;

der überzählige Unterleutnant der Trabanten-Leibgarde Major Johann Eder v. Wittel, zum Oberstleutnant und wirklichen Garde-Oberleutnant;

der Hauptmann erster Klasse, Johann Banniza, des 20. zum Major und Commandanten des 26. Feldjäger-Bataillons;

der Mittmeister erster Klasse, Alois Ammon, des 3. Gendarmerie-Regiments, in der Dienstesverwendung in der General-Adjutantur S. Majestät des Kaisers, zum Major im Armeekommando zum überzähligen Unterleutnant in der Trabanten-Leibgarde;

der Major-Auditor, Ferdinand Fritsch, des Viccans-Grenzinfanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 1, zum Oberstleutnant-Auditor mit der Eintheilung beim Militär-Appellationsgerichte.

Überzeugung:

Der Major, Nikolaus Herzog von Württemberg, Comandant des 26. Feldjäger-Bataillons, zum Tiroler Jäger-Regiment Kaiser Franz Joseph.

Verleihung:

Dem Hauptmann erster Klasse, Karl Freiherr v. Knobloch, des General-Diatrikmeistershauses, bei der von demselben erbetenen Charge-Quittirung den Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der Oberleutnant der Trabanten-Leibgarde, Oberstleutnant Heinrich Freiherr v. Streicher, auf seine Bitte in den wohl verdiensten Ruhestand, mit Obersens-Charakter ad honores;

der Mittmeister erster Klasse, Wilhelm v. Böhrs, der ersten Arteren-Leibgarde, mit Majors-Charakter ad honores.

## Nichtamtlicher Theil.

Kraau, 7. März.

Im Nachstehenden geben wir den Wortlaut der Circularpeische, welche Graf Rechberg unter dem 28. Febr. 1863 an die Vertreter Desterreichs bei mehreren deutschen Bundesstaaten gerichtet hat:

Angesichts des durch die öffentlichen Blätter zu unserer Kenntniß gelangten Circularerlasses des königlich preußischen Minister-Präsidenten Herrn v. Bismarck vom 24.

v. M. haben wir uns die Frage vorlegen müssen, ob die Sorge für die Ehre und das Ansehen des kaiserlichen Cabinets uns die Pflicht auferlege, mit einer ausführlichen und actenmäßig begründeten Entgegning gegen diese uns so nahe berührende Kundgebung aufzutreten. Eine Regierung, deren Handlungswise von einer anderen in einem an dritte Höfe gerichteten und dann der Öffentlichkeit übergebenen Documente so direct zum Gegenstande der Erörterung gemacht wird, wie uns dies in jenem Berliner Schriftstück widerfahrt, wird, wenn sie sich im Rechte fühlt, der verzeihlichen Versuchung unterliegen, von den nicht genau oder nicht vollständig enthüllten Vorgängen auch den letzten Schleier hinwegzuziehen. Desfennageacht verachten wir auf dieses Mittel der Abwehr, da wir uns durch jene befremdliche Veröffentlichung in eine eigenthümlich schwierige Lage versetzt sehn.

Das Cabinet von Berlin erzählt in seiner Weise zuerst seinen Agenten, dann der europäischen Lebewelt den Inhalt vertraulicher Gespräche, die Herr v. Bismarck vor zwei Monaten mit dem kaiserlichen Gesandten gepflogen hat. Es beruft sich auf vertrauliche Depeschen, die mir vor zwei Monaten von dem Freiherrn v. Werther vorgelesen wurden. Diese Depeschen liegen mir nicht vor — und um über jene Gespräche die ganze Wahrheit zu sagen, müßte ich von den Berichten des kaiserlichen Gesandten Grafen Karolyi einen Gebrauch machen, welcher durch ihren in jeder Zeile sich ausprägenden vertraulichen Charakter ausgeschlossen ist. Zu einer solchen Regelwidrigkeit werden wir uns nicht verlocken lassen; glücklicher Weise glauben wir aber auch, ohne Gefahr für unjeren Ruf den guten Gewohnheiten des Verkehrs zwischen Regierungen treu bleiben zu können. Die Auseinandersetzung des preußischen Cabinets, die uns beschäftigt, bietet uns eine doppelte Seite der Betrachtung dar. Sie enthält erstens ein unverkennbar aufrichtiges Zeugniß für die politischen Gesinnungen ihres Verfassers, sie enthält zweitens eine beschönigende Darstellung des Thatbestandes der vielbesprochenen Vorgänge, eine Darstellung, die sich grotztheils zur Anlage gegen uns, zur Beschwerde über das, was man in Berlin unsere Rückstoffslosigkeit nennt, gestaltet.

Unsere Rückstoffslosigkeit! Wenn unjrer exhabener Monarch eine Stellung nicht opfert, die aus der Geschichte der Jahrhunderte hervorgegangen, geheiligt durch die Verträge, Seiner Krone von Rechts wegen gebührt und der Macht und Größe Seines Hauses und Reiches entspricht, so verlegt Desterreich eine Rückstift, die es dem Verbündeten Preußens schuldig ist! Wenn der kaiserliche Hof der Politik Preußens nicht zur Befriedigung von Ansprüchen verhilft, die auf keinem Rechtstitel beruhen, die vielmehr die Rechte mitverbündeter Staaten offen antasten, und die man in unklaaren Umrissen andeutet, ohne für sie eine be-

stimmte Formel zu finden, oder eine deutlich erkennbare Grenze zu ziehen, so jetzt Desterreich abermals die Rückstoffs aus den Augen, die der andern deutschen Großmacht gebühren! Und der Regierung Preußens war es vorbehalten, sogar unser wohlgemeintes Bestreben, dem Verlangen der deutschen Nation nach freijmüniger Entwicklung der Bundesverfassung, so viel an uns ist, Genüge zu thun unter den Gesichtspunkt einer gegenüber Preußen verübten Rücksichtslosigkeit zu stellen! Was ist ferner damit gemeint, daß wir in Hannover und Kassel Preußens Interessen nicht durch unjren Einfluß freuen sollen? Verlangt man von uns, daß wir dort Gesandte unterhalten, um in Fragen, wo der Standpunkt der beiden deutschen Mächte verschieden ist, nicht für uns, sondern für Preußen zu arbeiten? Beklagen wir uns über Preußen's Einfluß in Karlsruhe? Einfluß und Vertrauen sind dies überhaupt Dinge, über die man nach Willkür schalten und walten, die man nach Belieben einschränken, abgrenzen und an Andere übertragen kann?

Genug und schon mehr als genug, um zu zeigen, welche Bewandtniß es mit jener Anklage hat, daß wir den berechtigten Anforderungen der Stellung Preußens in den Weg treten. Wir freuen uns des Anlasses laut und energisch gegen diese Beihuldigung zu protestiren. Wenn man uns von Berlin aus die Alternative stellt, entweder uns aus Deutschland zurückzuziehen, den Schwerpunkt unserer Monarchie — wie der preußische Minister meinte — nach Osten zu verlegen, oder im nächsten europäischen Konflicte Preußen auf der Seite unserer Gegner zu finden, so wird die öffentliche Meinung Deutschlands über solche Gesinnung urtheilen, die Ereignisse werden sie richten, wenn sie je zur That werden sollte. Uns aber kommt es zu, den Vorwand, den man sich in Berlin zurechlegen zu wollen scheint, rechtzeitig als einen solchen zu kennzeichnen. Start durch unjren Gewissen und auf das Zeugniß unserer Bundesgenossen uns berufend, fühlen wir deshalb die Pflicht, zu erklären: nein, wir haben keine Rücksicht verlegt, auf welche Preußen wirklich Anspruch hat; wir haben noch weniger ein Recht der Krone Preußen abgestritten; wir haben bei jeder Gelegenheit Entgegenkommen und versöhnliche Gesinnung bewiesen, wir sind in unserer Nachgiebigkeit mehr als einmal bis hart an die Grenze gegangen, die uns durch das Gefühl unserer Würde, wie der Pflichten gegen den eigenen Staat und gegen treue Verbündete gezogen war.

Wir könnten hennit den unerfreulichen Gegenstand verlassen. Es war uns nicht darum zu thun, den peinlichen Eindruck noch peinlicher zu machen, der durch die preußische Circularpeische hervorgerufen werden müßte, wir wollten nur unjren eigene Handlungsweise vor ungleicher Beurtheilung schützen. Das Publikum des Tages gibt sich den Eindrücken des Tages hin, deshalb hatten wir Nachtheil für uns befjorgen müssen, wenn wir der Behauptung, daß Preußen sich über uns zu beklagen habe, nichts als unser Schweigen entgegengesetzt hätten. Vor dem schärfer prüfenden Urtheile des Lesers genügen ohnehin die eigenen Aufführungen des preußischen Actenstückes, um den Unwert dieser Behauptung darzuthun. Sie genügen hiezu namentlich vor dem unparteiischen Urtheil der Regierungen Deutschlands, deren Vertrauen unser wohlerworbener Besitz ist. Diesem Vertrauen wird die einseitige Darstellung des Berliner Cabinets, auch soweit sie sich auf die der Abstimmung vom 22. Jänner vorhergegangenen Verständigungsversuche bezieht, nicht Abbruch thun. Wir können jedoch nicht schließen, ohne uns in letzterer Hinsicht gegen mögliche Missdeutungen einer Stelle der preußischen Circularpeische sicherzustellen. Es wird nämlich dort zwar bestätigt, daß wir unter der Bedingung einer gemeinsamen Initiative in der organischen Reformfrage auf das Verlangen der Sitzung der Verhandlung in Frankfurt einzugeben bereit waren. Ein Ausdruck, dessen sich das königlich-preußische Cabinet bedient, scheint uns jedoch in dem Zusammenhange, in welchem er gebraucht ist, der nötigen Deutlichkeit zu entbehren. Die königliche Regierung erwähnt des von uns ausbedungenen Aequivalents. Nach der Art, wie sie hievon spricht, kann unter diesem Aequivalent allerdings die ebenerwähnte Bedingung verstanden werden, wie dies der Wahrheit gemäß ist; es läßt sich dabei aber auch an irgend eine andere Gegenleistung denken, die wir für uns in Anspruch genommen hätten. Einem Zweifel über diesen Punct wollen wir uns nicht aussetzen, und wir constatiren daher von neuem, daß wir damals erklärt haben, wir würden ein gültiges Motiv für die Suspension der Frankfurter Verhandlungen allein in einem rüchthaltigen und zuverlässigen Entschluß Preußens erkennen, sich gemeinsam mit uns an den wesentlichen Grundlagen des Bundesvertrages festhaltend, auf den Standpunkt einer organischen Reform der Gesamtverfassung Deutschlands zu stellen.

Sie wollen den gegenwärtigen Erlass zur Aemtniß der Regierung zu bringen sich beeilen, bei welcher Sie die Ehre haben, beglaubigt zu sein. Empfangen ic. die Verficherung meiner vollkommenen ic.

Die von Lord Palmerston in der Sitzung des

England habe zwar das Recht, aber nicht die Pflicht, in der polnischen Sache zu intervenieren, ist keine bloße Phrase. Die Wiener Verträge machen nur in den zwei Fällen England eine Intervention zur Pflicht: wenn die Integrität der Schweiz und wenn Preußen in seinen tatsächlichen Besitzungen bedroht würde. Auch

die russische Regierung vermag, wie es scheint, diefer Haltung nicht die Anerkennung zu verlagen, daß sie vorgesetzten hat, zu beetheten.

Die "Gen.-E." schreibt: Die Haltung der kaiserlichen Regierung gegenüber dem polnischen Aufstand, welche wir wiederholt zu charakterisiren versuchten, hat nachgerade eine allseitige Billigung gefunden und auch die russische Regierung vermag, wie es scheint, diefer Haltung nicht die Anerkennung zu verlagen, daß sie vorgesetzten hat, zu beetheten.

Wir haben gestern berichtet, daß am 28. v. M. das Wiener Cabinet ist nicht geneigt, sich an der diplomatischen Action, so wie die französische Regierung sie vorgesetzten hat, zu beteiligen. Wir haben gestern berichtet, daß am 28. v. M. das Wiener Cabinet ist nicht geneigt, sich an der diplomatischen Action, so wie die französische Regierung sie vorgesetzten hat, zu beteiligen.

Die "Gen.-E." schreibt: Die Haltung der kaiserlichen Regierung gegenüber dem polnischen Aufstand, welche wir wiederholt zu charakterisiren versuchten, hat nachgerade eine allseitige Billigung gefunden und auch die russische Regierung vermag, wie es scheint, diefer Haltung nicht die Anerkennung zu verlagen, daß sie vorgesetzten hat, zu beetheten.

Wir haben gestern berichtet, daß am 28. v. M. das Wiener Cabinet ist nicht geneigt, sich an der diplomatischen Action, so wie die französische Regierung sie vorgesetzten hat, zu beteiligen.

Die "Gen.-E." schreibt: Die Haltung der kaiserlichen Regierung gegenüber dem polnischen Aufstand, welche wir wiederholt zu charakterisiren versuchten, hat nachgerade eine allseitige Billigung gefunden und auch die russische Regierung vermag, wie es scheint, diefer Haltung nicht die Anerkennung zu verlagen, daß sie vorgesetzten hat, zu beetheten.

Die "Gen.-E." schreibt: Die Haltung der kaiserlichen Regierung gegenüber dem polnischen Aufstand, welche wir wiederholt zu charakterisiren versuchten, hat nachgerade eine allseitige Billigung gefunden und auch die russische Regierung vermag, wie es scheint, diefer Haltung nicht die Anerkennung zu verlagen, daß sie vorgesetzten hat, zu beetheten.

Die "Gen.-E." schreibt: Die Haltung der kaiserlichen Regierung gegenüber dem polnischen Aufstand, welche wir wiederholt zu charakterisiren versuchten, hat nachgerade eine allseitige Billigung gefunden und auch die russische Regierung vermag, wie es scheint, diefer Haltung nicht die Anerkennung zu verlagen, daß sie vorgesetzten hat, zu beetheten.

Die "Gen.-E." schreibt: Die Haltung der kaiserlichen Regierung gegenüber dem polnischen Aufstand, welche wir wiederholt zu charakterisiren versuchten, hat nachgerade eine allseitige Billigung gefunden und auch die russische Regierung vermag, wie es scheint, diefer Haltung nicht die Anerkennung zu verlagen, daß sie vorgesetzten hat, zu beetheten.

dass sich der Fürst Gorczakow mit der Bitte an den Papst gewandt habe, den polnischen Klerus aufzufordern, sich der Bekehrung an der insurrectionellen Bewegung zu enthalten, und dass er ablehnend beschieden worden sei — denn der Fürst Gorczakow besitzt gewiss zu viel Tact, um mit einem solchen Anliegen vor den Souveränen zu treten, dessen Verabredung er durch die Anerkennung des Königreichs Italien mittelbar gutgeheissen hatte.

In Rom macht die Verhaftung Fausti's Aufsehen. Fausti ist ein höherer Beamter der päpstlichen Präsenzen und Dispensationsbehörde (Dataria), welchem die Expedition der Frankreich betreffenden religiösen Angelegenheiten oblag, und des Einverständnisses mit der Partei der Unitarier verdächtig. Der französische Botschafter hat sich deshalb an Cardinal Antonelli um Aufklärungen gewendet, Antonelli aber erwidert, er sei bei diesem Schritte nicht zu Rate gezogen worden. Antonelli habe darauf dem Papste seine Entlassung überreicht, doch hofft man, dass der Papst sie nicht annehmen werde. Der Kriegs- und der Justizminister hatten die Verhaftung Fausti's verfügt.

Der "Patrie" zufolge wird der König Victor Emmanuel im nächsten Monat eine Reise durch seine Staaten antreten. Zuerst wird er Bologna und Florenz besuchen und sich dann nach Neapel begeben, wo er einen Monat zu verweilen gedenkt.

Der Genuese "Movimento" meldet, dass Rothschild die mit dem Finanzminister Minghetti bereits eingeleiteten Verhandlungen, betreffend das neue Anlehen von 700 Millionen wieder abgebrochen und dass auch Dr. Perreire die zu demselben Zwecke gemachten Anträge wieder zurückzunehmen erklärt hat, falls die Kammer nicht baldigt zur Debatte des Gesetzentwurfes über den Bodenrechtschreit.

Die Unterhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz wegen des Handelsvertrages werden, wie die Patrie berichtet, eifrig fortgesetzt. Die Experten über die Uhrenindustrie sind noch nicht in Paris eingetroffen, sondern werden nebst den Experten über metallurgische Erzeugnisse erst im Laufe dieser Woche dasselbe erwartet. Die Experten über Baumwollwaren sind bereits nach der Schweiz zurückgekehrt.

Die Madrider Correspondencia beruhigt die wegen der Ministerkrise befürchteten Gemüther mit folgenden Worten: "In dem Augenblick, wo der General D'onnell von der Regierung zurücktritt, befinden sich 1640 Mill. Realen in der Depotskasse; die Summe bürgt für die Majorität unserer Lage eben so, wie für den unvergleichlichen Eifer des Herrn Salaverria."

## Landtags-Angelegenheiten.

"Wiener Blätter" erwähnen gerüchtweise, dass für jene Landstage, die mit ihren dringendsten Arbeiten nicht bis Ende März zum Abschluss gelangen sollten, die Session, deren Ende auf den 28. März bestimmt war, bis 15. April verlängert werden wird. Unter den in der nächsten Reichsrathssession zur Vorlage kommenden Gesetzen, heißt es ferner, befindet sich der Vorschlag auf Befreiung der Zahlen-Lotterie. Es soll nämlich an Stelle der Zahlen-Lotterie die in Preußen bestehende Klassen-Lotterie mit verschiedenen Abänderungen und Verbesserungen treten. Das Kriegs-Ministerium hat in neuester Zeit vier verschiedene, das Militär-Strafgesetz abändernde Gesetze erlassen, welche in der nächsten Reichsrathssession zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden. Dem Vernehmen nach wird in der nächsten Reichsrathssession ein Gesetzentwurf, die Inferaten-Steuer betreffend, eingereicht werden. Es soll eine Bemessung dieser Steuer nach dem für ein Inserat benötigten Flächenraume beantragt werden.

In der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 5. d. stand das Strafenconcurrenz-Gesetz auf der Tagesordnung. Man erledigte das erste Capitel: Von den Strafen und Wegen über-

haupt. Am Beginn der Sitzung teilte der Statthalter mit, dass das Gesetz bezüglich der Militärquartirungs-Entschädigungen die a. b. Sanction erhalten habe. Dr. Dünzl und Genossen stellen den Antrag auf den Bau einer Eisenbahn von Stockerau

und Krems. Der neue kurhessische Gesandte, Dr. v. Baumgärtner, wird Ende März hier eintreffen, um seinen Posten zu übernehmen.

Von teleg. Landtagsberichten liegen noch folgende vor:

Prag, 4. März. Sadil interpellirt den Oberstlandmarschall wegen seines in der Session 1861 eingebrochenen Antrages bezüglich der Freiheitlichkeit von Grund und Boden. Der Oberstlandmarschall erklärt, der Bericht des Landesausschusses über diesen Antrag komme demnächst zur Vertheilung. Abg. Lumpe begründet den Antrag wegen Militärbefreiung der Techniker. Der Antrag wird dem Landesausschuss zur Berichterstattung zugewiesen. Zum Schluss eine längere Debatte über den Bericht des Landesausschusses in Betreff des vom Abg. Cupr im Jahre 1861 gestellten Antrages bezüglich der Regelung der Gehalte der Volksschullehrer. Die Abstimmung hierüber erfolgt nächsten Freitag.

Linz, 4. März. In der heutigen Landtagssitzung wurde die Specialdebatte über das Gemeindegesetz fortgesetzt, die neu redigirten §§ 6 bis 9 angenommen. § 9 bestimmt, dass die Befreiung gegen eine von der Gemeinde verfügte Ausweisung eines Gemeindegenossen oder Auswärtigen, an den Landesausschuss statt an die politische Bezirksbehörde, wie es in der Regierungsvorlage heißt, zu leiten ist. Ebenso wird bei § 25 der Ausschusstantrag auf Erteilung des Checonsenses durch die Gemeinden, in deren natürlichem Wirkungskreis, bei namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 21 Stimmen angenommen.

Innsbruck, 4. März. Der Landtag begann heute die Verhandlung über das Gemeindegesetz. §§ 1 bis 5 der Regierungsvorlage wurden mit unwesentlichen Änderungen angenommen. Die Verhandlung über §§ 6 bis 11 wurde vertagt, weil Abänderungsanträge zum § 6 über die Feststellung der Bestimmung: Wer als Gemeindemitglied anzuerkennen sei, und über die Art der Gemeindemitglieder eingebracht und dem Gemeindeausschusse zur Beratung zugewiesen wurden. Die §§ 12 bis einschließlich 28 der Regierungsvorlage wurden ebenfalls mit unbedeutenden Modifizierungen angenommen.

Graz, 4. März. In der heutigen Landtagssitzung wurden nach vierständiger Beratung die Rubriken des Personal- und Besoldungsstandes der landschaftlichen Beamten und Anstalten erledigt; über Antrag des Finanzausschusses wurde beschlossen: den Antrag des Landesausschusses wegen Neubau einer landschaftlichen Reithalle abzulehnen, eine landschaftliche Turnhalle und Turnhalle zu errichten und der Erlös des zu veräußerten landschaftlichen Besitzthums in der Reithallen zur Errichtung einer Turnhalle, eventuell zum Erweiterungsbau des Joanneums zu verwenden.

Laibach, 4. März. In der heutigen Landtagssitzung wurde der Antrag Derbitzki wegen Abänderung des Heeresergänzungsgesetzes nach erfolgter Begründung einem Ausschusse von fünf Mitgliedern zugewiesen. Neben Antrag des Landesausschusses wird beschlossen: anzuerkennen, die Bestimmung über die Art der Ernennung des Verwalters der biefigen Zwangsanstalt die mit dem Finanzminister Minghetti bereits eingeleiteten Verhandlungen, betreffend das neue Anlehen von 700 Millionen wieder abgebrochen und dass auch Dr. Perreire die zu demselben Zwecke gemachten Anträge wieder zurückzunehmen erklärt hat, falls die Kammer nicht baldigt zur Debatte des Gesetzentwurfes über den Bodenrechtschreit.

Die Unterhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz wegen des Handelsvertrages werden, wie die Patrie berichtet, eifrig fortgesetzt. Die Experten über die Uhrenindustrie sind noch nicht in Paris eingetroffen, sondern werden nebst den Experten über metallurgische Erzeugnisse erst im Laufe dieser Woche dasselbe erwartet. Die Experten über Baumwollwaren sind bereits nach der Schweiz zurückgekehrt.

Die Madrider Correspondencia beruhigt die wegen der Ministerkrise befürchteten Gemüther mit folgenden Worten: "In dem Augenblick, wo der General D'onnell von der Regierung zurücktritt, befinden sich 1640 Mill. Realen in der Depotskasse; die Summe bürgt für die Majorität unserer Lage eben so, wie für den unvergleichlichen Eifer des Herrn Salaverria."

## Landtags-Angelegenheiten.

"Wiener Blätter" erwähnen gerüchtweise, dass für jene Landstage, die mit ihren dringendsten Arbeiten nicht bis Ende März zum Abschluss gelangen sollten, die Session, deren Ende auf den 28. März bestimmt war, bis 15. April verlängert werden wird. Unter den in der nächsten Reichsrathssession zur Vorlage kommenden Gesetzen, heißt es ferner, befindet sich der Vorschlag auf Befreiung der Zahlen-Lotterie. Es soll nämlich an Stelle der Zahlen-Lotterie die in Preußen bestehende Klassen-Lotterie mit verschiedenen Abänderungen und Verbesserungen treten. Das Kriegs-Ministerium hat in neuester Zeit vier verschiedene, das Militär-Strafgesetz abändernde Gesetze erlassen, welche in der nächsten Reichsrathssession zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden. Dem Vernehmen nach wird in der nächsten Reichsrathssession ein Gesetzentwurf, die Inferaten-Steuer betreffend, eingereicht werden. Es soll eine Bemessung dieser Steuer nach dem für ein Inserat benötigten Flächenraume beantragt werden.

Innsbruck, 5. März. Erste Lesung der Regierungsvorlage betreffend die Contributionsfond. Adametzik begründet den Antrag wegen Einführung von Geschwornengerichten in Mähren. Die Voranschläge der Brünner und Olmützer Krankenanstalt werden erledigt. Szabel begründet seinen Antrag wegen der mährischen Centralbahn. Über den Izsakischen Antrag wegen Leistung der Vorpannsvergütung wird

zur Tagesordnung übergegangen. Erste Lesung des Landesausschusstantrages wegen Befreiungsbewilligung am den Studienfond aus Landesmitteln.

Innsbruck, 5. März. In der heutigen Landtagssitzung wurde die Verhandlung über die Gemeindeordnung fortgesetzt und die §§ 29 bis 84 mit wenigen Abänderungen angenommen. Im §. 45 wurde dem Gemeindeworsteher, beziehungsweise Vorständen, in allen Fällen das Stimmrecht zugesprochen und bei gleicher Stimmenzahl gilt das als beschlossen, wofür der Vorsteher stimmt.

## Oesterreichische Monarchie.

Wien, 5. März. Se. Majestät der Kaiser hat heute Vormittags durch mehrere Stunden Privat-

Audienzen ertheilt.

Das 1. Sommerresidenzschloss zu Hohenberg wird neu hergerichtet und zwar wie es heißt, für den Aufenthalt der Königin-Wittwe von Neapel, welche einige Zeit im Sommer hier zu verweilen gedenkt.

Der Herr Justizminister Dr. Hein wird übermorgen von Troppau wieder hier eintreffen.

Der neue kurhessische Gesandte, Dr. v. Baumgärtner, wird Ende März hier eintreffen, um seinen Posten zu übernehmen.

Wir finden in mehreren ungarischen Blättern gegenüber der jüngst erfolgten Allerhöchsten Antwort auf die Repräsentation des Inner-Szolnoker Comitats den Unterschied und die Bedeutung der Form zwischen einem königlichen Rescripte und einem Hofkanzlei-Rescripte hervorgehoben und hieran die Bemühung geknüpft, auf Grund dieses Formunterschiedes die Bedeutung der jüngsten Allerhöchsten Manifestation zu schwächen. Es hat der

hervorgehobene Formunterschied in Ungarn, wo dem herrschenden Usus gemäß öfters auch an die einzelnen Comitats-Communityen unmittelbar Allerhöchste königliche Rescripte erschließen, allerdings keine Bedeutung. Auf den gegebenen Fall ist jedoch (nach der "G.-G.") die Geltendmachung dieses Formunterschiedes nicht anwendbar; weil in Siebenbürgen bisher die Geprägtheit nicht bestand, an die einzelnen Municipien der Comitate oder Districte unmittelbar königliche Rescripte zu richten, sondern diesen Comitataten die Allerhöchsten Entscheidungen Sr. Majestät in der Form von Hofkanzlei-Rescripten intimirt zu werden pflegten.

"Pest-Napó" meldet als Curiosum, dass im Liptauer Comitat gelegentlich der diesjährigen Recruitierung bei einer auf 300 Seelen sich belauenden israelitischen Bevölkerung des Comitats unter den vorgeführten recrutingpflichtigen Israeliten nicht ein taugliches Individuum vorgefunden worden sei.

## Deutschland.

Die unter dem Vorstehe des Herrn Präsidenten Dr. Freiherrn v. Raule als österreichischer Bevollmächtigter in Dresden tagende Bundes-Commission zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Obligationenrechtes entwickelt eine anerkannte Thätigkeit. Die Conferenz wurde bekanntlich am 7. Januar d. J. eröffnet, und nachdem sich die

versammlung vor Allem über den Umfang ihrer

Aufgabe und die Art der Behandlung derselben ge-

einiigt hatte, wurde in Erwähnung eines speziellen

Geheimentwurfes für die Bearbeitung und Vorlage

eines solchen nach dem früher festgestellten Systeme,

einem Comite gebildet, welches ununterbrochen Sitzun-

gen hält, während das Plenum sich viermal in der

Woche versammelt.

Es steht zu erwarten, dass bis Ende März d. J. 100 Artikel (umfassend Begriff

und Arten der Schuldenverhältnisse, Entstehung der selben durch Verträge, unerlaubte Handlungen, deren

Wirkungen, Übertragung, Aufhebung und Erfüllung

vom Landesausschuss) beschlossen werden. Die Conferenz beabsichtigt den allgemeinen Theil des Obligationenrechtes in jeder zeitweisen, wenn auch kurzen Vertagung, abzu-

setzen.

## Frankreich.

Paris, 3. März. Man ist in den Tuilerien gegen das Berliner Cabinet wieder ziemlich verstimmt, weil dasselbe eine specielle Beantwortung der französischen Depesche ablehnt. Jedoch hat der Kaiser mehreren staatsmännischen Persönlichkeiten gegenüber beäußert, er werde sich aller eigenen Initiative enthalten, dagegen sich allen Schriften Englands, und wo möglich Oesterreichs anschließen.

Die neuesten tel. Landtagsberichte lauten:

Troppau, 5. März. Heute kam die Gemeinde-

ordnung vom §. 64 bis Ende zur Beratung und

rief insbesondere §. 74 nach dem Ausschusstantrage

eine lebhafte Debatte hervor. Es handelt von der

Begünstigung in der Steuerumlage auf Bützbergh-

metallurgische Erzeugnisse erst im Laufe dieser Woche

zu stellen, sich gegen die Regierungsvorlage sowohl

als gegen den Ausschusstantrag erklärte, dem er aber

beistimmen werde, sprachen sich Graf Belcredi, Graf

Kuenburg, Dr. Eisenberg und Dr. Heinz über diese

Angelegenheit aus und insbesondere Graf Kolowrat

befürwortete in höchst verschwörer Weise den Aus-

schusstantrag, der auch zum Beschluss erhoben wurde.

Die neue Ausschusse von fünf Mitgliedern wird beschlos-

sen: anzuerkennen, die Bestimmung über die Art der

Ernennung des Verwalters der biefigen Zwangsan-

stalt stehe nach § 25 der L. O. nur dem Land-

tage zu, und wird der Landesausschuss beauftragt mit

der Übernahme dieser Anstalt nur dann vorzugehen,

wenn seitens der Regierung auf das angekündigte

Recht zur Erneuerung des Verwalters verzichtet wird.

Die neue Ausschusse von fünf Mitgliedern wird beschlos-

sen: anzuerkennen, die Bestimmung über die Art der

Ernennung des Verwalters der biefigen Zwangsan-

stalt stehe nach § 25 der L. O. nur dem Land-

tage zu, und wird der Landesausschuss beauftragt mit

der Übernahme dieser Anstalt nur dann vorzugehen,

wenn seitens der Regierung auf das angekündigte

Recht zur Erneuerung des Verwalters verzichtet wird.

Die neue Ausschusse von fünf Mitgliedern wird beschlos-

sen: anzuerkennen, die Bestimmung über die Art der

Ernennung des Verwalters der biefigen Zwangsan-

stalt stehe nach § 25 der L. O. nur dem Land-

tage zu, und wird der Landesausschuss beauftragt mit

der Übernahme dieser Anstalt nur dann vorzugehen,

wenn seitens der Regierung auf das angekündigte

Recht zur Erneuerung des Verwalters verzichtet wird.

Die neue Ausschusse von fünf Mitgliedern wird beschlos-

sen: anzuerkennen, die Bestimmung über die Art der

Ernennung des Verwalters der biefigen Zwangsan-

stalt stehe nach § 25 der L. O. nur dem Land-

tage zu, und wird der Landesausschuss beauftragt mit

der Übernahme dieser Anstalt nur dann vorzugehen,

wenn seitens der Regierung auf das angekündigte

Recht zur Erneuerung des Verwalters verzichtet wird.

Die neue Ausschusse von fünf Mitgliedern wird beschlos-

sen: anzuerkennen, die Bestimmung über die Art der

Ernennung des Verwalters der biefigen Zw



# Amtsblatt.

N. 3283. **Kundmachung.** (169. 3)

Laut hohen Erlasses vom 14. Jänner 1863, §. 440, hat das hohe Ministerium für Handel und Volkswirtschaft das dem Anton Schindler auf eine Verbesserung der galvanisierten Reibzündhölzchen unterm 29. November 1856 ertheilte aus schließende Privilegium auf die Dauer des fehlten Jahres verlängert.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.  
Krakau, am 25. Februar 1863.

3. 3427. **Kundmachung.** (141. 3)

In dem a. h. genehmigten Finanzgesetze für das laufende Verwaltungsjahr ist der Betrag von zehntausend Gulden öst. W. zur Ertheilung von Stipendien an mittellose, aber hoffnungsvolle Künstler in allen Zweigen der Kunst und aus allen Königreichen und Ländern der Monarchie bewilligt und die Durchführung dieser Widmung dem k. k. Staatsministerium anheimestellt worden.

Es werden demnach alle Künstler aus dem Bereich der bildenden Künste (Architektur, Sculptur und Malerei) der Dichtkunst und Musik, welche entweder bereits mit einem größeren selbstständigen Werke vor die Öffentlichkeit getreten oder Leistungen vom tiefen künstlerischen Gehalte aufzuweisen in der Lage sind, und nach der Bestimmung der erwähnten Summe auf die Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich diesfalls im schriftlichen Wege längstens bis 15. März d. J. bei den betreffenden Länderstellen, oder wenn dies nach der Lage der Verhältnisse nicht thunlich sein sollte, bei dem k. k. Staatsministerium in Bewerbung zu legen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers.
2. Die Angabe der Art und Weise, in welcher er zum Zwecke der weiteren Ausbildung von dem Stipendium Gebrauch zu machen beabsichtigt, endlich
3. Die Vorlage der erwähnten Proben des Talentes und der bereits erwähnten Bildungsstufe.

Diese Stipendien werden vorläufig auf die Dauer eines Jahres verliehen, wobei bemerkt wird, daß für die Belehnung der Höhe des zu verleihenden Stipendiums die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers und der durch die Verleihung zu erreichende Zweck maßgebend sind, in welcher Beziehung es jedoch dem Bewerber freisteht, seine persönlichen Wünsche auszusprechen.

Vom k. k. Staatsministerium.

Wien, 31. Jänner 1863.

## Obwieszczenie.

W ustawie finansowej na rok bieżący administracyjny przez Najjaśniejszego Pana sankcjonowaną wyznaczona została suma dziesięć tysięcy złr. w. a. do rozdzielenia stypendów pomiędzy ubogich pełnych nadziei artystów ze wszelkich gałęzi sztuki i ze wszystkich królestw i krajów Monarchii.

Wykonanie tej fundacji c. k. Ministerstwu Stanu poruczone zostało.

Wzywa się zatem wszystkich artystów z rodu sztuk pięknych (architektury, rzeźbiarstwa i malarstwa) poezji i muzyki, którzy bądź to z jakim większym samoistnym dziełem publiczności już się poznali, lub też jakim znakomitym artystycznym utworem wykazały się mogli i według przeznaczenia powyższej sumy z udzielenia takowego stypendium korzystać chcieli, żeby się pisemnie najdalej do 15. Marca r. b. do dotyczących władz krajowych, lub gdyby to ze względu na osobiste stosunki uskutecznie się nie dało do c. k. Ministerstwa Stanu zgłosić.

Odonosne podania winne w sobie zawierać:

1. wyczególnienie rozwoju kształcenia się i osobistych stosunków ubiegającego się;
2. wyjaśnienie, w jaki sposób w celu dalszego wykształcenia się ze stypendium użytek zrobicie zamysła; nakonieczne:
3. przedłożenie wyżej wspomnionych prób talentu i dowód już osiągniętego stopnia wykształcenia.

Te stypendia tymczasowo na jeden rok udzielone będą.

Co do kwoty rozdać się mających stypendów rozstrzyga będąc osobiste stosunki ubiegających się i cel nadaniem tegoż osiągnąć się mający, pod ktorym to względem ubiegającemu się do woli sie pozostawia, swe osobiste życzenia sformułować.

Z ces. król. Ministerstwa Stanu.

Wiedeń, 31 Stycznia 1863.

N. 2122. j. **Edykt.** (174. 1-3)

Ze strony c. k. Sądu powiatowego w Żywcu niniejszym podaje się do publicznej wiadomości, iż na żądanie Marcina Janika publiczna licytacja połowu domu Antoniego Kuczera własnej pod N. 232 w Żywcu położonej i należącej do niej gruntów na 307 złr. 90 kr. a. w. oszacowanej dozwolona została.

A ponieważ w tym celu 3 terminy to jest na 28. Marca 1863, 25 Kwietnia 1863 i 23 Maja 1863 każdej razy o godzinie 10 przed południem z tym dodatkiem wyznaczone zostały, iż jeżeli ta realność na pierwszym i na drugim terminie za cenę szacunkową albo wyżej takowej sprzedaną być nie mogła, na trzecim terminie także niższą cenę szacunkową sprzedaną zostanie, i wzywa się cheć licytowania mających, aby tu na terminie w tutejszym c. k. Sądzie się stawili, gdzie także warunki licytacji przejrzane być mogą.

C. k. Sąd powiatowy.

Żywiec, dnia 17. Grudnia 1862.

L. 1920.

**Edykt.**

(170. 2-3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Anielę z Michlików Słowiakową, że przeciw niżej Józef Staleński w Krakowie zamieszkały, o zapłaceniu sum 317 złr. 26 kr. i 490 złr. 95 kr. w. a. pod dniem 31 Sierpnia 1862 do l. 16752, wniosł pozew, w załatwieniu tegoż pozwu wyznacza się termin do wniesienia obrony na dni 90.

Gdy miejsce pobytu pozwanej Anielie z Michlików Słowiakowej wiadomość nie jest, przeto ces. król. Sąd Krajowy w celu zastępowania pozwanej, jak również na koszt i niebezpieczeństwo téże, tutejszego Adwokata pana Dra. Kańskiego z substytucją Adwokata p. Dra. Schlaghtowskiego kuratorem nieobecnej ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanej, aby w zwykłym czasie albo sama stanęła, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich kuratorowi udzieliła, lub wreszcie innego obrońce sobie wybrała, i o tem c. k. Sądowi krajowemu doniosła, w razie bowiem przeciwnego wynikła z zaniedbania skutki sama sobie przypisać musiała.

Kraków, dnia 16 Lutego 1863.

L. 2779.

**Edykt.**

(165. 3)

Ces. król. Sąd krajowy zawiadamia niniejszym edyktem nieobecnego i z miejsca pobytu niewiadomego p. Alfreda Bogusza, iż przeciwko temu p. Izaak Apfelbaum w zastępstwie p. Adwokata Dra. Blitzfelda pod dniem 14. Lutego 1863 r. do L. 2779 wniośla pozew o zapłaceniu sumy wekslowej 2400 złr. w. a. z. p. n. i. że do postępowania według prawa wekslowego termin na dzień 24 marca 1863 r. o godzinie 10 zrana naznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu pozwanego nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy naznacza na

koszt i niebezpieczeństwo tegoż kuratora w osobie p. Adw. Dra Witskiego dodając mu Substytyta w osobie p. Adw. Dra Balko, z którym niniejsza sprawa według prawa wekslowego przeprowadzoną zostanie.

Wzywa się zatem pozwanego, aby w powyższym czasie albo sam się stawił, lub też potrzebne środki obrony ustanowionemu zastępcy podał, lub też sobie innego obrał, i o tem tutejszemu Sądowi donieśli, w ogóle, ażeby wszelkich możliwych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnego wynikła z zaniedbania skutki samej sobie przypisać musiel.

Przyjętego w ksiągach tabuli krajowej instr. 607 pag. 245 instr. 572 pag. 291, n. 16 on. ingrossowanego, by takowy w przeciągu 45 dni od czasu pierwszego umieszczenia edyktu w urzędowej gazecie Krakowskiej Sądowi przedłożyl, w przeciwym kowie razie weksel ten za umorowany uznanym zostanie.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.  
T. rnów, dnia 5 Lutego 1863.

N. 2247. s.

**Edykt.**

(163. 2-3)

Ces. król. Sąd powiatowy zawiadamia mase spadkową Zofię z Borkiewiczów Stauberowej tym edyktem, że Wojciech i Józefa Baryczowie przeciw p. Julii Praschil, Alfredowi i Janowi Rucińskim, leżącej masie Zofii Stauber, Jakubowi Wencowi, Alfredowi Wencowi, Michałowi Palmarin, Wilhelmowi Palmarin i Józefie Wołoszyńskiemu o wyekstabilowanie 300 złr. i 800 złr. w. w. ze stanu biernego realności pod N. 1 w Starym Sączu pod d. 30 Października 1862 do l. 2847 pozew wytoczyli i że do ustnej rozprawy dzień 13 Kwietnia 1863 o godz. 9 zrana w tutejszym Sądzie wyznaczony został.

Gdy sukcesorowie współpozwanej Zofii Stauberowej niewiadomi są, przeto c. k. Sąd tutejszy powiatowy w celu zastępowania masy spadkowej i sukcesorów Zofii Stauberowej na koszt i niebezpieczeństwo ich p. Józefa Midowicza kuratorem ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Poleca się zatem pozwanym sukcesorom Zofii Stauberowej, ażeby na terminie albo sami stanęli, lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich kuratorowi udzieliли, lub wreszcie innego obrońce sobie obrałi i o tem tutejszemu Sądowi donieśli, w ogóle, ażeby wszelkich możliwych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnego wynikła z zaniedbania skutki samej sobie przypisać musiel.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Stary Sącz, dnia 4 Lutego 1863.

L. 1752.

**Edykt.**

(162. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym czyni wiadomo, iż na żądanie p. Feliksa Br. Konopki wzywa się posiadacza wekslu zaginionego z daty Bochnia d. 22 Stycznia 1846 na sumę 1000 złr. m. k. dnia 1 Lutego 1846, na ordre p. Mendla Sternego płatnego, przez Eisiga Stern wystawionego a przez śp. Teodora Broniewskiego do zapłaty przyjętego w ksiągach tabuli krajowej instr. 643 p. 79 instr. 572 p. 291 n. 15 on. ingrossowanego, by takowy w przeciągu 45 dni od czasu pierwszego umieszczenia edyktu w urzędowej gazecie Krakowskiej Sądowi przedłożyl, w przeciwnym bowiem razie weksel ten za umorowany uznanym zostanie.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Tarnów, 5. Lutego 1863.

N. 731. c.

**Edykt.**

(168. 3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski podaje do wiadomości, że Kalikst Eustachy i Emilia Hendorfowie przeciw 1) Adamowi Józefowi Felicyjanowi Franciszkowi Salezyuszowi 4 imion, 2) Julianie Apolonii Maryi 3 imion, 3) Karolowi Bonomeuszowi Janowi Ewangelicie Erazmowi Władysławowi 4 imion 4) Felicyannie Zofii Urszuli 3 imion, 5) Janowi Nepomukowi Kantemu, 6) Antoninie Teofilii Bogumile 3 imion, 7) Annie Magdalenie Krystynie Urszuli 4 imion, 8) Ignacemu Dominikowi Kajetanowi Józefowi 4 imion, 9) Franciszkowi Rościszewskiemu z życia i miejsca pobytu niewiadomym, dnia 6 Lutego 1863 do L. 731 pozew, o uznanie, że suma 60,000 złp. na Żurawickach na rzecz spadkobierców Antoniny z Grabińskich Rościszewskiego zaprenotowana i na cene kupna tych dóbr przezniona jest zadawniona i z ceny kupna, na której w ilości 6720 złr. m. k. na IV. miesiącu kolokowaną została, ma być wykręślona, wnieśli, że w skutek tego pozwu do rozprawy ustnej termin na 3 Czerwca 1863 o godzinie 9 przedpołudniem wyznaczony i że dla zapoznawanych z życia i miejsca pobytu niewiadomych a w razie śmierci dla ich spadkobierców z nazwiska i miejsca pobytu niewiadomych, kurator w osobie p. Adwokata Rybickiego z zastępstwem p. Adwokata Lewickiego postanowiony został, z którym

spór wytoczony według ustawy obowiązujący przeprowadzony będzie.

Wzywa się więc pozwanego, aby w zwykłym terminie albo sami stanęli, albo potrzebne dokumenta ustanowionemu kuratorowi udzieliли,

albo innego obrońce sobie wybrały i o tem Sądowi donieśli, albowiem w przeciwnym razie skutki z tego zaniedbania wynikłe, sami sobie przypisać.

Kraków, dnia 23 Lutego 1863.

L. 163. v.

**Concurs-Ausschreibung.**

(171. 2-3)

Bei dem l. t. Neu-Sandec Kreisgerichte ist eine systemirte Amtsdienerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 315 fl. öst. W. und Amtskleidung im Falle der Grabullen-Borrückung aber eine solche in den Gehaltsstufen von 262 fl. 50 kr. und 210 fl. öst. W. zu belegen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig belegten Gefüde binnen vier Wochen vom Tage der öffentlichen Einrichtung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der "Krautner Zeitung" im vorgezeichneten Wege bei dem Präsidium dieses l. t. Kreisgerichts zu überreichen.

Insbesondere haben disponibile l. t. Diener, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, nachzuweisen, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen, und von welchem Zeitpunkte angefangen sie in den Stand der Verfügbarkeit versetzt wurden, endlich bei welcher Kasse sie die Disponibilitätsgenüsse beziehen.

Vom Präsidium des l. t. Kreisgerichtes.

Neu-Sandec, 4. März 1863.

L. 1751.

**Edykt.**

(161. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym wia- domo czyni, iż na żądanie p. Feliksa Br. Konopki wzywa się posiadacza wekslu zaginionego z daty Bochnia dnia 22. Stycznia 1846 na sumę 1000 złr. m. k. dnia 1 Lutego 1846 na ordre p. Mendla Sternego płatnego przez Eisiga Stern wystawionego, z tym dodatkiem wyznaczony zostały, iż jeżeli ta realność na pierwszym i na drugim terminie za cenę szacunkową albo wyżej takowej sprzedaną być nie mogła, na trzecim terminie także niższą cenę szacunkową sprzedaną zostanie, i wzywa się cheć licytowania mających, aby tu na terminie w tutejszym c. k. Sądzie się stawili, gdzie także warunki licytacji przejrzane być mogą.

A ponieważ w tym celu 3 terminy to jest na 28. Marca 1863, 25 Kwietnia 1863 i 23 Maja 1863 każdego razu o godzinie 10 przed południem z tym dodatkiem wyznaczone zostały, iż jeżeli ta realność na pierwszym i na drugim terminie za cenę szacunkową albo wyżej takowej sprzedaną być nie mogła, na trzecim terminie także niższą cenę szacunkową sprzedaną zostanie, i wzywa się cheć licytowania mających, aby tu na terminie w tutejszym c. k. Sądzie się stawili, gdzie także warunki licytacji przejrzane być mogą.

Z ces. król. Ministerstwa Stanu.

Wiedeń, 31 Stycznia 1863.

N. 2122. j.

**Edykt.**

(174. 1-3)